

- VEREINSSATZUNG -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Arma Georgii. e.V.* und hat den Sitz in 93437 Furth im Wald. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist die Pflege und Aufrechterhaltung mittelalterlicher Brauchtümer, Lebensweisen, Kampf- und Waffentechniken.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein ist nicht auf eine Maximalzahl an Mitgliedern beschränkt. Als Mitglied kann sich jede lebende Person bewerben, die keiner als extremistisch eingestuften Organisation angehört.

§ 4a Ordentliche (aktive) Mitglieder

Aktive Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes. Über die Aufnahme entscheiden die an der Versammlung anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung nach Ablauf einer einjährigen Probezeit.

Die Jahresfrist kann auf Grund besonderer Umstände durch Beschluss der Vorstandschaft verlängert werden. Die Probezeit kann zudem von der Vorstandschaft aus besonderen Gründen auf bis zu 3 Monate verkürzt werden.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Eine Bewerbung um eine aktive Mitgliedschaft hat in der Regel in einer der Vereinsversammlungen zu erfolgen. Für Auszubildende besteht ein gesonderter Mitgliedsbeitrag.

§ 4b Fördernde (passive) Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder durch ihre Tatkraft, ohne aktives Mitglied zu sein. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, benötigen aber für die Aufnahme kein Abstimmungsverfahren. Ausreichend für die Aufnahme ist ein Nachweis zur Unterstützung.

§ 4c Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen (aktiven) Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 4d Jugendliche Mitglieder

Der Beitritt von Jugendlichen erfordert die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern. Jugendliche Mitglieder können unter Aufsicht eines Übungsleiters im Gebrauch von Hieb Waffen aus Holz ausgebildet werden. Hierzu ist ebenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern notwendig. Der Genuss von Alkohol oder Tabak während einer Vereinsveranstaltung ist einem

Jugendlichen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Wahlberechtigung tritt ab dem 16. Lebensjahr ein. Für Jugendliche besteht ein gesonderter Mitgliedsbeitrag.

§ 4e Familien und Kinder

Kinder unter 13 Jahren erhalten die Mitgliedschaft ausschließlich über ihre Eltern, die zur Aufnahme stehen. Bewirbt sich eine Familie aus mindestens drei Personen, davon ein Jugendlicher oder ein Kind unter 16 Jahren, um aktive Mitgliedschaft, so kann sie auf mündlichen Antrag als Einheit zur Aufnahme gestellt werden. Dies ist auch möglich, wenn ein Elternteil bereits aktives Mitglied ist. Direkte Nachkommen von Vereinsmitgliedern erhalten am Tage ihrer Geburt den Status eines aktiven Mitglieds. Für Familien besteht ein gesonderter Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Gewaltverbrechens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem jeweils die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen, zu befolgen. Die Mitglieder haben sich – soweit möglich – selbstständig über Vereinstermine zu informieren. Eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gilt als obligatorisch und ist nur durch Verhinderung entschuldbar. Nimmt ein aktives Mitglied nach Hinweis innerhalb eines halben Jahres nicht an einer explizit deklarierten Veranstaltung teil, erhält es den Status eines passiven Mitglieds.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Diese Termine werden zu Anfang des Kalenderjahres bekannt gegeben. Sportliches, ehrliches und dem Zweck des Vereins entsprechendes Verhalten bei Kampfübungen und -darbietungen sowie bei repräsentativen Einsätzen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung des Beitrages ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Gesonderte Beiträge sind in §4a, §4d und §4e enthalten.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

§ 9a Der Vereinsvorstand

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandschaft kann Ausgaben bis zu 100,- € in eigener Zuständigkeit genehmigen. Die Genehmigung höherer Ausgaben muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9b Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrags
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge sollen grundsätzlich vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf die Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu muss mindestens 14 Tage zuvor schriftlich geladen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erscheinenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllen der Verpflichtungen noch verbleibt, dem Historischen Verein Furth i. Wald und Umgebung e.V. zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 28.11.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der neuen Vorstandschaft in das Vereinsregister in Kraft.